

Gemeinde/Markt/Stadt

Gemeinde Poing
Rathausstraße 3
85586 Poing

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung der Stichwahl

- des ersten Bürgermeisters des Oberbürgermeisters des Landrats
am Sonntag, 29. März 2020

1. Bei der Bürgermeisterwahl/Oberbürgermeisterwahl
 Landratswahl

am Sonntag, 15. März 2020 hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Daher findet/finden

am Sonntag, 29. März 2020 die oben bezeichnete/n **Stichwahl/en** zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

~~Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.~~

2. Stimmberechtigt für die Stichwahl/en ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
3. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

3.1 **Im Abstimmungsraum:**

- 3.1.1 Die Gemeinde/Stadt ist in 0 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

- 3.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in 0 Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

Die Stimmabgabe ist ausschließlich durch Briefwahl möglich. Jede(r) Wahlberechtigte erhält die Briefwahlunterlagen auf dem Postweg, ohne dass dazu ein gesonderter Antrag erforderlich ist.

- 3.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

- 3.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- bei der Bürgermeisterstichwahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- bei der Landratsstichwahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für die Bürgermeisterstichwahl, kann die Stimmabgabe – auch für die Landratsstichwahl – nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.

- 3.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 3.1.6 Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 3.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

3.2 **Durch Briefwahl:**

- 3.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Stichwahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für den/die Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 3.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

4. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in/im

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume
 der Anni-Pickert-Grund- und Mittelschule, Gruber Str. 4, 85586 Poing

zusammen.

5. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

- 5.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.
- 5.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Anlagen: Stimmzettel

Datum
 17.03.2020

Karisch, Wahlleiterin
 Unterschrift

Angeschlagen am: 17.03.2020 Abgenommen am: _____
 (Amtsblatt, Zeitung)
 Veröffentlicht am: 17.03./19.03.2020 im/in der Homepage/ONBI

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!